

Anschlussvertrag

zwischen

Stadt Uster

als Trägergemeinde

und

Gemeinde Greifensee

Sekundarschulgemeinde Uster

Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee

als Anschlussgemeinden

betreffend

schulzahnärztliche Dienste

**Antrag an die Stimmberechtigten der
Zweckverbandsgemeinden für die Urnenabstimmung vom**

15. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitende Bestimmungen	3
Art. 1	Vertragsgegenstand	3
Art. 2	Beitritt weiterer Gemeinden	3
Art. 3	Dienstleistungen für andere Gemeinden und Private.....	3
2	Aufgaben der Vertragsgemeinden	3
Art. 4	Aufgaben der Trägergemeinde.....	3
Art. 5	Aufgaben der Anschlussgemeinden	4
3	Finanzen	4
Art. 6	Finanzierung der Betriebskosten.....	4
Art. 7	Rechnungsführung	4
4	Aufsicht und Haftung.....	5
Art. 8	Aufsicht.....	5
Art. 9	Haftung	5
5	Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Art. 10	Inkrafttreten	5
Art. 11	Vertragsänderung, -auflösung und Kündigung	6
Art. 12	Übergangsbestimmung	6
Art. 13	Personal.....	6

1 Einleitende Bestimmungen

Art. 1 Vertragsgegenstand

¹Die Trägergemeinde Stadt Uster und die Anschlussgemeinden Greifensee, vertreten durch die Primarschulpflege, die Sekundarschulgemeinde Uster und die Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee schliessen diesen Anschlussvertrag im Sinne von § 71 Gemeindegesetz (GG) zur Erbringung der schulzahnärztlichen Pflichtleistungen inklusive der Schulzahnpflegeinstruktion durch die Trägergemeinde Stadt Uster ab.

²Die Trägergemeinde stellt die Aufgabenerfüllung gemäss der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere des kantonalen Gesundheitsgesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie den nachfolgenden Bestimmungen sicher und erbringt die entsprechenden Leistungen für die Anschlussgemeinden.

³Der vorliegende Vertrag regelt weiter die Pflichten der Trägergemeinde und der Anschlussgemeinden, die Aufsicht, die Finanzierung und Kostenverteilung sowie die Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Art. 2 Beitritt weiterer Gemeinden

Über den Anschluss weiterer Gemeinden entscheiden die Vertragsgemeinden mit Mehrheitsbeschluss. Bei lediglich zwei beteiligten Vertragsgemeinden erfolgt die Beschlussfassung einstimmig. Der Anschluss bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 3 Dienstleistungen für andere Gemeinden und Private

¹Die Trägergemeinde kann für andere Gemeinden, welche dem Anschlussvertrag nicht beitreten, schulzahnärztliche Dienstleistungen inklusive Schulzahnpflegeinstruktion gegen kostendeckendes Entgelt erbringen, soweit die Kapazitäten dafür vorhanden sind und die Pflichtleistungen gegenüber den Anschlussgemeinden jederzeit gewährleistet sind.

²Die Preise und Konditionen für diese anderen Gemeinden dürfen nicht besser sein, als diejenigen für die Anschlussgemeinden.

³Die Trägergemeinde kann ihre zahnmedizinischen Dienstleistungen gegen kostendeckendes Entgelt auch für Private erbringen, soweit die Kapazitäten dafür vorhanden sind.

2 Aufgaben der Vertragsgemeinden

Art. 4 Aufgaben der Trägergemeinde

¹Die Trägergemeinde stellt die Erfüllung der schulzahnärztlichen Pflichtleistungen inklusive der Schulzahnpflegeinstruktion für sich und die Anschlussgemeinden sicher.

²Sie kann zu diesem Zweck eine Schulzahnklinik führen, das dazu notwendige und qualifizierte Personal anstellen und die notwendigen Gerätschaften und Materialien anschaffen. Die Schulzahnklinik darf neben den schulzahnärztlichen Pflichtleistungen auch Zahnbehandlungen und kieferorthopädische Behandlungen für Kinder und Jugendliche anbieten.

³Die Trägergemeinde gestaltet die Zusammenarbeit mit den Anschlussgemeinden transparent und verbindlich. Dazu informiert sie die Anschlussgemeinden jährlich über die Entwicklung und die Kosten der Leistungserbringung, orientiert die Anschlussgemeinden frühzeitig über betriebliche Änderungen und hört die Anschlussgemeinden bei generellen Vorbehalten gegenüber der Leistungserbringung an.

Art. 5 Aufgaben der Anschlussgemeinden

¹ Die Anschlussgemeinden tragen die durch die Trägergemeinde im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen nach Massgabe von Art. 7.

² Die Anschlussgemeinden organisieren den Schülertransport.

³ Die Anschlussgemeinden gestalten die Zusammenarbeit ihrerseits transparent und verbindlich.

3 Finanzen

Art. 6 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Die Vertragsgemeinden tragen die Kosten für die die schulzahnärztlichen Pflichtleistungen gemäss Gesundheitsgesetz (Triageuntersuchungen in der Praxis und Sozialbeitrag an die Behandlungskosten) auf der Basis des Schweizer Zahnarzt-Tarifs (SSO Tarif DENTOTAR). In dieser Pauschale sind die Mindereinnahmen aufgrund des Sozialtarifs abgedeckt. Die Röntgenaufnahmen werden den Anschlussgemeinden separat in Rechnung gestellt.

² Die Kosten für die Schulzahnpflegeinstruktion (SZPI) tragen die Vertragsgemeinden basierend auf einer kostendeckenden Pauschale pro Lektion, welche den Anschlussgemeinden nach effektiv bezogener Anzahl SZPI-Lektionen verrechnet wird.

³ Die Reisespesen für die Schülertransporte tragen die Vertragsgemeinden selbst.

⁴ Die Trägergemeinde kann Akonto-Rechnungen in der Höhe eines halben Jahresbeitrags stellen.

Art. 7 Rechnungsführung

¹ Die Trägergemeinde weist die auf die schulzahnärztlichen Pflichtleistungen inklusive Schulzahnpflegeinstruktion entfallenden Aufwände und Erträge nach den Vorgaben des Gemeindeggesetzes und der Gemeindeverordnung gegliedert aus. Sie gewährt den Anschlussgemeinden auf Antrag Einsicht in die Rechnungsführung.

²Die Trägergemeinde rechnet ihre Leistungen für die Anschlussgemeinden jeweils bis zum 31. Januar jeden Jahres ab und liefert ihnen bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

4 Aufsicht und Haftung

Art. 8 Aufsicht

¹Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte unterstehen fachlich der Aufsicht der Gesundheitsdirektion.

²Im Übrigen unterstehen Betrieb und Dienstleistungen aus diesem Vertrag der Aufsicht der Trägergemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflichten innerhalb der Gemeinde.

Art. 9 Haftung

¹Die Haftung des Personals der Schulzahnklinik und der weiteren von der Trägergemeinde im Rahmen dieses Anschlussvertrages angestellten Personen richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Haftungsgesetzes. Die Trägergemeinde schliesst für sie eine Haftpflichtversicherung ab.

²Für allfällige, vor der Auflösung des Zweckverbands entstandene Verpflichtungen haften die Vertragsgemeinden nach dem Kostenverteiler gemäss Art. 36 Abs. 2 der Zweckverbandsstatuten von 2009/2010, genehmigt vom Regierungsrat am 1. September 2010. Dazu gehören auch allfällige Debitorenverluste.

³Die Vertragsgemeinden beteiligen sich während den ersten drei Jahren an einem allfälligen Betriebsdefizit der Schulzahnklinik im Verhältnis ihrer Schülerzahlen per Ende 2025. Eine Zahlung wird Ende 2025 nur fällig, wenn der Gesamtsaldo der Erfolgsrechnungen 2023-2025 negativ ist.

5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung der Stimmberechtigten der Träger- und der Anschlussgemeinden zur Auflösung des Zweckverbands Schulgesundheitspflege Uster-Greifensee und zum Abschluss des vorliegenden Vertrags auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Er gilt als zustande gekommen, wenn ihn die Stadt Uster als Trägergemeinde und mindestens eine weitere Anschlussgemeinde an der Urne genehmigen und gleichzeitig an der Urne die Auflösung des Zweckverbands beschlossen wird.

Art. 11 Vertragsänderung, -auflösung und Kündigung

¹ Vertragsänderungen oder Vertragsauflösung bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der Vertragsgemeinden, bei zwei Vertragsgemeinden wird einstimmig beschlossen.

² Die Kündigung dieses Vertrages ist erstmals auf 31.07.2025 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren möglich. Danach kann der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende eines Schuljahres (31.07.) gekündigt werden. In gegenseitigem Einvernehmen sind kürzere Fristen möglich.

³ Das Gemeindegesetz und die Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden bezeichnen das zum Beschluss zuständige Organ der Gemeinden.

Art. 12 Übergangsbestimmung

Solange der Zweckverband Schulgesundheitspflege Uster-Greifensee noch nicht rechtskräftig aufgelöst wurde, gelten die Zweckverbandsstatuten.

Art. 13 Personal

Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten des aufgelösten Zweckverbands werden von der Trägergemeinde per 1. Januar 2023 übernommen. Die Anstellungen und Besoldungen werden bis 31. Dezember 2024 garantiert.

Unterschriften:

Für den Stadtrat Uster:

Für die Primarschulpflege Uster:

Für den Gemeinderat Greifensee:

Für die Primarschule Greifensee:

Für die Sekundarschulpflege Uster:

Für die Oberstufenschulpflege Nänikon-Greifensee: